



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung: Philipp Berghäuser
Telefon: +49 (228) 9826-215
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: BerghaeuserP@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.02.2021
EVH-Nummer: 257736

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.08-21izsa/011-0001#012

Betreff: Information zur Jahresüberwachung

Bezug: Jahresüberwachung 2021

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Rückfragen bezüglich der Jahresüberwachung 2021 und dem abzugebenden Tätigkeitsverzeichnis, möchte ich Ihnen noch einige hilfreiche Hinweise geben.

Mit Einführung der EPSV zum 01.12.2020 erfolgt die Jahresüberwachung entsprechend § 24 EPSV. Eins der Ziele der Jahresüberwachung besteht darin, eine Übersicht über die durchgeführten Prüfungen der einzelnen PSV zu erreichen. Im Weiteren ist vorgesehen, die Listen für die Weiterentwicklung sowohl der technischen Regelwerke, als auch für die Weiterentwicklung der Aufsichtstätigkeit zu verwenden. Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, die notwendigen Eintragungen in Teilen zu systematisieren. Dies erlaubt dann z.B. eine Filterung nach Bauwerksarten durchzuführen.

Mit Inkrafttreten der EPSV wurde die Anerkennung sowie die Überwachung der PSV bzw. Prüfer und Gutachter auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Aufgrund des europäischen sowie des nationalen Rechtsrahmens ergeben sich an das EBA als nationale Sicherheitsbehörde auch Anforderungen an die Überwachung der in den Verfahren beteiligten Funktionsträger. Hierbei ist für das Ref. 21 des EBA insbesondere das Inbetriebnahmeverfahren von hoher Relevanz. Im Zuge der

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Fortschreibung der Regelwerke erfolgte somit eine Ausformulierung der Anforderung, welche im Zuge der Aufsicht zur Anwendung kommen.

Die Aufgabe der Überwachung, der durch das EBA anerkannten Prüfer und Gutachter bestand bereits bisher. In Umsetzung dieser Aufgabe erfolgte vor Jahren die Formulierung der Merkblätter über die Anerkennung und den Einsatz als Prüfer bzw. Gutachter im Eisenbahnbau. In diesen findet sich unter Nr. 8.1 die Festlegung, dass die Prüfer bzw. Gutachter gegenüber dem EBA auskunftspflichtig sind.

Jahresüberwachung 2021 (Überwachungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020)

Das Tätigkeitsverzeichnis aus der Jahresüberwachung 2021 bezieht sich auf das abgelaufen Jahr 2020 als Überwachungszeitraum. Somit sind die Prüfaufträge einzutragen, welche Sie 2020 bearbeitet bzw. abgeschlossen haben. Können Sie für den Überwachungszeitraum 2020 nicht mehr alle geforderten Daten abrufen, können Sie die entsprechenden Felder freilassen. Ich möchte Sie jedoch bitten, in diesem Fall eine kurze Begründung im Bemerkungsfeld abzugeben.

Infolge der Änderung der rechtlichen Grundlagen umfasst die Jahresüberwachung 2021 zwei zeitliche Bereiche. Dies ist zum einen der Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.11.2020 sowie zum anderen der Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 31.12.2020. Da eine doppelte Abfrage sowie eine doppelte Meldung durch die PSV aus Sicht des EBA nicht zielführend war, erfolgte die Abfrage zusammenfassend für das gesamte Jahr 2020.

Ich weise jedoch darauf hin, dass für den Bewertungsmaßstab der Jahresüberwachung 2021 die EPSV und die Verfügung zum Einsatz der PSV nicht rückwirkend angesetzt werden.

Der Fragenkatalog und das Tätigkeitsverzeichnis der Jahresüberwachung 2021 sind bis zum 01.03. 2021 dem EBA vorzulegen.

Bearbeitungshinweise:

- Bitte achten Sie darauf, nur Prüfaufträge einzutragen, für welche die Anerkennung als PSV im Eisenbahnbereich bzw. als Prüfer und Gutachter im Eisenbahnbau Voraussetzung ist. So zählt z.B. eine Straßenüberführung über eine Eisenbahnstrecke nicht zu den anzugebenden Prüfaufträgen, auch Prüfaufträge der Landeseisenbahnen sind nicht anzugeben. Neben Prüfaufträgen (bautechnische Prüfung) sind auch Gutachten für ZiE'en oder Zulassungen sowie Bauherrenberatungen besonders bei Großprojekten z.B. im Tunnelbau einzutragen (Spalte N). *Hinweis: Besteht ein Prüfauftrag ist eine Bauherrenberatung nicht zu-*

lässig. Die Bauherrenberatung bezieht sich auf alle Fälle, in denen der PSV beratend tätig ist und kein Prüfauftrag besteht.

- In Spalte A ist die Prüf.-Nr. Ihres Prüfverzeichnisses einzutragen. *Hinweis: es handelt sich auch um die Nummer, welche Sie in dem Prüfstempel anzugeben haben.*
- In Spalte B soll die Projektbezeichnung eingetragen werden. Soweit vorhanden ist die Lage ebenfalls anzugeben. *Hinweis: Die Beschreibung der Lage sollte über die Streckenbezeichnung mit der Streckennummer und der Kilometrierung erfolgen.*
- Sollten in einem Prüfauftrag mehrere Tätigkeitsbereiche betroffen sein, greift bei der Angabe in Spalte F das „Überwiegendprinzip“. Bei Fachgebiet oder Teilgebiet übergreifenden Aufträgen, ist das Vorhaben jeweils in der für das Fachgebiet bzw. Teilgebiet entsprechenden Registerkarte einzutragen.
- Es ist nur das im Überwachungszeitraum abgerechnete bzw. angefallene Honorar eines Prüfauftrages anzugeben. Das Honorar ist netto einzutragen.
- Unter „abgeschlossene Aufträge“ müssen für die Jahresüberwachung 2021 noch keine Prüfaufträge eingetragen werden, da diese den vorangegangenen Überwachungszeitraum betreffen würden. Für den Überwachungszeitraum 2021 (Jahresüberwachung 2022) sind dann die im Jahr 2020 abgeschlossenen Aufträge einzutragen.
- Benennung der „Abweichung vom Regelwerk“: Für den Fall, dass Abweichungen vorliegen, für die ein Nachweis gleicher Sicherheit (z.B. eine ZiE oder ein CSM – Verfahren) durch die EdB erforderlich wurde, sind diese einzutragen. Geringfügige Abweichungen sind nicht in die Liste einzutragen. *Hinweis: Eine komplette Auflistung von möglichen geringfügigen Abweichungen ist nicht umsetzbar. Als Beispiel für derartige Fälle seien hier die Grüneintragungen in Ausführungsplänen genannt.*
- Wurden bei einem Prüfauftrag mehr als fünf Abweichungen festgestellt, können Sie im Bemerkungsfeld die gesamte Anzahl der erforderlichen ZiE'en etc. eintragen. In diesem Fall ist keine projektspezifische Auflistung erforderlich.
- Das jeweilige Tätigkeitsverzeichnis ist im Excel-Format zurückzusenden. Sie können selbstverständlich gerne zur Sicherheit ein PDF erzeugen und ebenfalls abgeben.

Für die Jahresüberwachung 2022 mit dem bereits angelaufenen Überwachungszeitraum vom 01.01.2021 - 30.11.2021 (Abgabe bis zum 01.03.2022) bitte ich darum, alle Felder im Tätigkeitsverzeichnis komplett auszufüllen. Die Vordrucke des Fragenkataloges und des Tätigkeitsverzeichnisses in der jeweils aktuellen Form (Stand: 13.01.2021) sind auf der EBA-Webseite (https://www.eba.bund.de/DE/RechtRegelwerk/Verwaltungsvorschriften/VVPSV/vvpsv_inhalt.html) eingestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dollowski